

Änderungsantrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/5468, 12/7232 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt ebenso für die Beschäftigten in Unternehmen der privaten Wirtschaft, sofern diese mindestens 20 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen.“

Bonn, den 13. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Konzentration von Frauenförderung allein auf den Sektor des öffentlichen Dienstes wird in Anbetracht des Ausmaßes der Frauendiskriminierung im Erwerbsleben für vollkommen unzureichend gehalten. Ein solcher auf Jahre angelegter Ausschluß aller Frauen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, von Fördermaßnahmen, die die Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe an eigenständiger ökonomischer Sicherung bilden, widerspricht darüber hinaus dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Die sicher anzustrebende Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes darf nicht zu einer solch gravierenden Schlechterstellung aller anderen Beschäftigten führen, wie es nach Annahme des vorliegenden Gesetzes der Fall wäre. Dies ist auch sachlich nicht vertretbar, da internationale Vergleiche zeigen, daß Frauenförderung in der Privatwirtschaft weder Wettbewerbsnachteile noch eine grundlegende Änderung der ökonomischen Verhältnisse bedeuten muß.

